

MOTION VON KARL BETSCHART, ANDREA HODEL UND BEAT VILLIGER  
BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE KINDERZULAGEN  
(BGS 844.4 VOM 16. DEZEMBER 1982) UND DER  
VOLLZIEHUNGSVERORDNUNG ZUM GESETZ ÜBER DIE KINDERZULAGEN  
(BGS 844.411 VOM 28. MÄRZ 1983)

VOM 9. MÄRZ 2004

Die Kantonsräte Karl Betschart, Baar, Andrea Hodel, Zug, und Beat Villiger, Baar, haben am 9. März 2004 folgende **Motion** eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Änderungen des obgenannten Gesetzes respektive der Verordnung vorzunehmen (jeweils **fett** hervorgehoben):

1. Gesetz über die Kinderzulagen (BGS 844.4 vom 16. Dezember 1982)

**§ 5, neuer Absatz 4**

**Für im Ausland lebende Kinder besteht der Zulagenanspruch nur, wenn diese in einem Staat wohnen, mit dem die Schweiz durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist.**

**§ 7, Absatz 2  
entfällt**

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Kinderzulagen (BGS 844.411 vom 28. März 1983)

**§ 4<sup>bis 2)</sup>, neuer Absatz 1**

**Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Zulagensätze nach dem Kaufkraftverhältnis zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem das Kind den Wohnsitz hat, festgesetzt, höchstens jedoch bis zu den Beträgen nach § 10 des Gesetzes über die Kinderzulagen (BGS 844.4 vom 16. Dezember 1982). Staatsverträge bleiben vorbehalten. Der Regierungsrat oder die von ihm zuständig bezeichnete Direktion legt die Zulagensätze jährlich fest.**

Die Kinderzulage entspricht:

- a) dem gesetzlichen Mindestansatz, wenn der Kaufkraft-Unterschied weniger als 25% entspricht;
- b) 75% des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Kaufkraft-Unterschied zwischen 25% und 50% beträgt;

- c) **50% des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Kaufkraft-Unterschied mehr als 50% und höchstens 75% beträgt;**
- d) **25% des gesetzlichen Mindestansatzes, wenn der Kaufkraft-Unterschied mehr als 75% beträgt.**

**Begründung:**

Verschiedene Kantone haben bereits ihre diesbezügliche Gesetzgebung geändert (LU, SH, TG, SZ, ZH, SG). Das St. Galler-Modell, dem die obgenannte Tarifierung entspricht, bringt einen Schritt in die richtige, gerechtere Richtung. In der Zusammenstellung der Staaten mit Sozialversicherungsabkommen ist deren Kaufkraft in % zur Schweiz aufgeführt (Berechnung durch die World Bank, Washington).

Es ist doch unbestreitbar, dass Kindererziehen im Ausland weniger kostet als bei uns. Die Lebenskosten sind weit geringer. Eine rechtsgleiche Behandlung von Eltern und Kindern in der Schweiz und verschiedenen Ländern ist heute nicht gegeben, wenn man vergleicht, was mit CHF 250.00 in der Schweiz oder in einem anderen Land erworben werden kann. Ohne die Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten der Länder, in denen die Kinder leben, lädt das System geradezu zu Missbrauch ein.

Die Defizite von Bund, Kantonen und Gemeinden, sowie die Jahresabschlüsse von grossen und kleinen Firmen zeigen, dass die Schweiz nicht mehr das reiche Land der Vergangenheit ist, welches sich alles leisten kann. Es muss überall gespart werden, die Arbeitsplätze sind nicht mehr gesichert, die Arbeitslosenzahlen steigen, die Löhne sinken. Dies alles passt schlecht zu nicht kaufkraftbereinigten Kinderzulagen, welche wir ins Ausland schicken. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher berechtigt, gerecht und dringend. Sie helfen mit zur Sicherung des Sozialnetzes in der Schweiz, eine optimale Gestaltung der Kinderzulagen zu gewährleisten und erhöhen den Willen zur besseren Akzeptanz durch die allein-ausrichtenden Arbeitgeber.

---